

### Zu Tacitus.

Annal. IV. 49 extr.

Tacitus erzählt Annal. IV. 46—51 den Aufstand und Kampf eines Thrakischen Bergvölkchens gegen die Römer, deren neue Bebrückungen die Bergleute sich vorher verbeten hatten: „Misere legatos amicitiam obsequiumque memoraturos, et mansura haec, si nullo novo onere tentarentur: sin ut victis servitium indiceretur, esse sibi ferrum et iuventutem et promptum libertati aut ad mortem animum. simul castella rupibus indita conlatosque illuc parentes et coniuges ostentabant, bellumque impeditum arduum cruentum minitabantur.“ c. 46. Aber der römische Befehlshaber gab nur so lange gute Worte, bis er seine Truppen zusammengezogen und seine Dispositionen getroffen hatte: er beginnt eine wahre Belagerung, und schließt die Bergbewohner ungeachtet tapferer Ausfälle immer enger in ihren Bergschluchten zusammen: „et struebatur agger, unde saxa hasta ignes propinquum iam in hostem iacerentur“ c. 49. Die Eingeschlossenen kamen in die äußerste Noth: es fehlte an Wasser und Futter; Menschen und Thiere lagen neben einander von Wunden und Durst entseelt.

„Pollui cuncta sanie odore contactu. rebusque turbalis malum extremum discordia accessit, his deditionem, aliis mortem et mutuos inter se ictus parantibus. Et erant qui non inultum exitium sed eruptionem suaderent, *neque ignobiles quamvis diversi sententiis.*“

Es läßt sich nicht läugnen, und nach der gründlichen Darstellung des Hrn. Prof. Ritter im *Philologus* 1852, Heft 3, S. 583 ff. wäre eine entgegengesetzte Behauptung unhaltbar: die Lesart *ignobiles* in den letzten Worten kann auf keine Weise gerettet werden. Allein deshalb mit demselben die ganze Stelle *neque ignobiles his sententiis* als ein Glossen dahin zu geben, scheint nichts desto weniger bedenklich. Es sei daher vergönnt, einen andern Weg der Heilung zu versuchen.

Nehmen wir vorerst an, das *fatiale ignobiles* sei gar nicht vorhanden, sondern es sei hier eine Lücke, so würde an der Richtigkeit der darauf folgenden drei Worte schwerlich Jemand zweifeln, sondern man würde eher suchen, die Lücke zu ergänzen, und dabei ins Auge fassen, daß die Stelle im Allgemeinen sagt: „Einige riethen, nicht ohne Rache unterzugehen, sondern einen Ausfall zu machen; sie waren jedoch verschiedener Ansicht über die Ausführung.“ Um aber zu finden, was in der angenommenen Lücke fehle — oder unter dem verdorbenen Worte *ignobiles* verborgen sei —, giebt einerseits die Bedeutung und Stellung der Partikeln *neque* und *quamvis*, andererseits sogar der Ausdruck *ignobiles* selbst einen bedeutungsvollen Wink. Es muß nämlich gegenüber der Einräumung, die in *quamvis diversi* liegt, eine dadurch nicht erschütterte, sondern auch so noch geltende Behauptung in *neque* mit einem zu *diversi* parallelen *Adjectiv* enthalten sein; und ein solches steckt in dem verdorbenen Worte *ignobiles*. Denken wir uns dasselbe nämlich mit Uncialbuchstaben geschrieben, und fassen dabei zugleich ins Auge, daß vor *Adjectiven* in so gegensätzlicher, also auch hervorhebender Stellung das *Pronomen* „is“ steht, so werden wir nicht ohne Wahrscheinlichkeit in der Sylbe *IG* des Wortes *IGNOBILES* den Plural dieses Pronomens vermuthen können. Wir wagen daher vorerst zu lesen: *NEQUE II*, worauf ein *Adjectiv* zu erwarten steht, das mit der so eben er-

wähnten Einräumung in Uebereinstimmung steht. Nun läßt aber die Sylbe IG nicht nur auf zwei, sondern offenbar auf drei senkrechte Striche schließen. Denken wir uns einen solchen dritten, und ziehen wir ihn zum folgenden Buchstaben N, so liegt es nahe, ein M zu erhalten und nunmehr anstatt NEQUE IGNOBILES zu lesen NEQUEIMOBILES, wonach die ganze Stelle also lautet: „Et erant qui non inultum exitium sed eruptionem suaderent, neque ii mobiles quamvis diversi sententiis“, und wo die gewonnene Vermuthung mit dem Ausdruck quamvis diversi im Einklange steht. Mobilis in der hier gebrauchten Bedeutung läßt sich durch folgende Stellen belegen, die wegen Aehnlichkeit der Construction gewählt wurden und sich leicht vermehren ließen: Caesar B. G. IV. 5.: His de rebus Caesar certior factus et infirmitatem Gallorum veritus, quod sunt in consiliis capiendis *mobiles* et novis plerumque rebus student. Tacit. Hist. I. 24: *mobilissimum* quemque ingenio. Agric. c. 13: ni velox ingenio *mobiles* poenitentia, — oder poenitentiae, worüber wir jetzt nicht rechten wollen. Diese Stellen entsprechen in der Anwendung des Adjektivs mobilis der unsrigen um so mehr, als auch hier in dem Worte sententiis ganz ungesucht ein ähnlicher Zusatz sich anschließt, wie er in ihnen sich vorfindet.

Somit glauben wir nicht nur dem großen Geschichtschreiber sein gefährdetes Eigenthum gerettet, sondern den eindringenden kritischen Scharfblick des Hrn. Prof. Ritter, dem das Schadhafte nicht entgangen ist, gerechtfertigt zu haben. Möge der Versuch seine Billigung erhalten, dann wird der Verfasser, der als Schweizer an dieser Stelle des Tacitus mit einiger Vorliebe hängt, sich über Erwarten belohnt finden.

Luzern in der Schweiz.

J. L. Hebi.